



Sicherheitsempfehlung Nr. 70

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	18.03.2015
Registernummer Schlussbericht	2013091901
Sicherheitsdefizit	<p>Am Donnerstag, 19. September 2013, gegen 13:45 Uhr fuhr der Zug Nr. 245 der Chemins de fer du Jura im Bahnhof Glovelier gegen den Prellbock auf Gleis 13. Dieser wurde um rund 10 Meter verschoben, und ein Fahrleitungsmast wurde umgerissen. Das vordere Drehgestell der Komposition Nr. 632 entgleiste. Es wurde niemand verletzt. Bei der Einfahrt in den Bahnhof war der Lokführer vorübergehend reaktionsunfähig und versäumte es, nach der ersten Geschwindigkeitsverminderung die Bremsung einzuleiten. Wenn eine Person, die eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausübt, gesundheitliche Probleme hat und beginnt regelmässig ein Medikament einzunehmen, muss sie dies dem Vertrauensarzt mitteilen. Dieser muss über die weitere Ausübung der Tätigkeit befinden.</p> <p>Gemäss der Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV) hat der Vertrauensarzt keine Möglichkeit, eine befristete Untauglichkeit für das Führen von Triebfahrzeugen auszusprechen, wenn das Konzentrationsvermögen des Lokführers wegen einer medikamentösen Behandlung beeinträchtigt ist.</p>
Sicherheitsempfehlung	<p>Die SUST empfiehlt dem BAV, die Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV) anzupassen und darin festzulegen, dass eine Person, die eine mit der Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit nicht vereinbare medikamentöse Behandlung beginnt, umgehend den Vertrauensarzt davon in Kenntnis zu setzen hat. Dieser muss darüber befinden, ob für die Dauer der medikamentösen Behandlung eine befristete Untauglichkeit für das Führen von Triebfahrzeugen ausgesprochen werden muss.</p>
Stand der Umsetzung	<p>Teilweise umgesetzt. Das BAV erachtet die Sicherheitsempfehlung mit dem Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 13 der STEBV als umgesetzt. Diese Einschätzung der zuständigen Sektion Zulassungen und Regelwerke wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht auch gestützt durch die Fachstelle Medizin BAV sowie den Rechtsdienst des BAV. Bezüglich der expliziten Pflicht zur Information des Vertrauensarztes bei einer regelmässigen Einnahme von Arzneimitteln hat das BAV Argumente dagegen bezugnehmend auf die STEBV präsentiert. Ausser dem Ereignis in Glovelier seien dem BAV keine weiteren Ereignisse bekannt, bei denen die Einnahme von Medikamenten ursächlich am Ereignis beteiligt war. Es ist deshalb auch der Ansicht, dass es sich hier nicht um ein relevantes Risiko handelt, das eine spezifische Erwähnung in den Vorschriften rechtfertigen würde.</p> <p>Die SUST ist weiterhin der Meinung, dass eine Richtlinie fehlt, die den Mitarbeiter verpflichten, bei längerer Einnahme von</p>

Medikamenten den Vertrauensarzt zu konsultieren, welcher gegebenenfalls über eine befristete Untauglichkeit für das Führen von Triebfahrzeugen befinden muss.

**Schlussbericht zur
Sicherheitsempfehlung**

Schlussbericht
